Fragen & Antworten | FAQ
Richtlinie zur besseren Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münder

1) Wer ist antragsberechtig?

Gemeinnützige Vereine in Bad Münder mit eigenen Gebäuden/Räumen (Eigentum, Erbpacht, langfristig angemietet) können bei der Stadt Bad Münder am Deister eine Förderung beantragen für Materialbeschaffungen, die für Reparatur- und Renovierungsarbeiten in diesen Gebäuden/Räumen oder für die Durchführung ihrer gemeinnützigen Arbeit benötigt werden. Die Beschaffung und Verwendung dieser Materialien darf nur der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Betätigung dienen.

Die Antragsberechtigung gilt über Materialbeschaffungen hinausgehend auch für die Arbeit an und mit Kindern und Jugendlichen für die Finanzierung von Übungszeiten und die Wartung- und Instandsetzung von Übungsgeräten oder Sportanlagen durch gemeinnützige Vereine in Bad Münder mit und ohne eigene Gebäude/Räume.

2) Was bedeutet „langfristig angemietet“? Wie lange müssen Gebäude/Räume angemietet sein, um eine Förderung zu beantragen?

Die Gebäude/Räume müssen min. 1 Jahr angemietet sein.

3) Welche Kosten sind förderfähig?

Förderungsfähig sind Materialbeschaffungen für Reparatur- und Renovierungsarbeiten in den Gebäuden/Räumen oder zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit. Die Antragsberechtigung gilt auch für die Arbeit an und mit Kindern und Jugendlichen für die Finanzierung von Übungszeiten und die Wartung- und Instandsetzung von Übungsgeräten oder Sportanlagen durch gemeinnützige Vereine in Bad Münder mit und ohne eigene Gebäude/Räume.

4) Kann auch ein Zuschuss für Energiekosten gewährt werden?

Die Richtlinie sieht keinen Zuschuss für Energiekosten vor. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen in seiner Entscheidung von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

5) Wie hoch ist die Förderung?

Als Finanzierungsart wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der tatsächlichen Ausgaben festgelegt. Die Höhe der Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel richtet sich nach dem nachgewiesenen Finanzierungsbedarf und beträgt dabei höchstens 3.000 EUR jährlich pro Antragsteller.

6) Sind Doppelförderungen möglich?

Doppelförderungen sind nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit wird für jeden Antrag individuell entschieden.

7) Wie hoch sind die verfügbaren Gesamtmittel?

Die Höhe der verfügbaren Gesamtmittel ergibt sich aus dem rechtskräftigen Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres.

8) Wie hoch sind die verfügbaren Gesamtmittel für das Jahr 2024?

Der Haushalt 2026 enthält finanzielle Mittel i.H.v. 15.000 €.

9) Wie oft kann der Antrag auf Förderung gestellt werden?

Die Leistungen nach dieser Richtlinie können pro Haushaltsjahr nur einmal je Verein gewährt werden. Vereine, die eine Zuwendung erhalten haben, werden im Folgejahr nachrangig behandelt,

sofern die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt.

10) Können auch bereits realisierte Maßnahmen gefördert werden?

Die Leistungen nach dieser Richtlinie können nicht mehr für im laufenden Jahr

bereits umgesetzte Maßnahmen gewährt werden, sondern nur für nach Antragsstellung umzusetzende Maßnahmen.

11) Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag muss spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres online über „Rathaus online“ gestellt werden. Die unterschriebene Druckversion des Antrages kann nach Absendung des Online-Antrages erstellt werden und muss ebenfalls bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres per Mail bei der Stadt Bad Münder eingegangen sein.

12) Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Für den Antrag werden Angaben der Antragsteller/innen (Name/Bezeichnung, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung, Ansprechpartner/in) benötigt.

Darüber hinaus müssen Angaben zu den eigenen Gebäuden/Räumen (Eigentum, Erbpacht, langfristig angemietet) sowie zur geplanten Maßnahme (Beschreibung der Maßnahme, Finanzierungsplan mit Nachweisen und Angaben zu den Gesamtkosten, Eigenmitteln, sonstigen Finanzierungsquellen und den Bedarf sowie Abschluss der Maßnahme) gemacht werden.

Zusätzlich ist ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

13) Wann werden die Bescheide versendet?

Die Bewilligungsbescheide ergehen nach Entscheidung, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung.

14) Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bewilligung.

15) Wann sind Verwendungsnachweise fällig?

Unverzüglich nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens bis zum 31.08 des Folgejahres, für das die Förderung gewährt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Es erfolgt eine einmalige Erinnerung an die Abgabe der Unterlagen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht bis zum 15.09. des Folgejahres, für das die Förderung gewährt wurde vor, verfällt der Zuschuss und die Förderung ist umgehend zu erstatten.

16) Was passiert, wenn die Kosten geringer ausfallen als ursprünglich beantragt?

Sollten die Kosten geringer ausfallen als ursprünglich beantragt, verringert sich die Förderung entsprechend und die Differenz ist umgehend zu erstatten.

17) Wer entscheidet über den Antrag auf Förderung?

Die Entscheidung über Förderungen obliegt dem Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen. Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge wird in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales im jeweiligen Jahr aufgrund eines Vorschlages durch die Verwaltung in öffentlicher Sitzung vorbereitet und in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses getroffen.

18) Sind Ausnahmeregelungen möglich?

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen in seiner Entscheidung von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

19) Welche Laufzeit hat die Richtlinie?

Die Richtlinie der Stadt Bad Münder am Deister zur besseren Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münder in der Fassung der ersten Änderung vom 29.02.2024 tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.09.2022 zur besseren Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münder außer Kraft.

20) An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Weitere Fragen senden Sie per E-Mail an Milena.Stober@bad-muender.de